

**Ausschussdrucksache**  
(7. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/5436 -



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Energie, Tourismus und Arbeit

Herrn Vorsitzenden  
Martin Schmidt

E-Mail: [wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de)

Haus der Kommunalen  
Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner -Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Hans-Kurt van de Laar  
Telefon: (03 85) 30 31-330  
E-Mail: Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de  
Unser Zeichen: 081.00-La/Qua  
Schwerin, den 6. Januar 2026

## Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/5436)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmidt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir haben die Landkreise mit RS-Nr.: 830/2025 über die Verbandsanhörung informiert. Bereits zuvor hat im Rahmen einer Beteiligung durch das Wirtschaftsministerium eine Umfrage bei den Landkreisen mit Rundschreiben Nr. 238/2025 stattgefunden. Des Weiteren haben verschiedene Workshops stattgefunden, in die der Landkreistag sich einbringen konnte.

Auch wenn noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sind und mit dem Gesetz in mancher Hinsicht Neuland betreten wird, so bewerten wir den nunmehr vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv. Insbesondere wird das verfolgte Ziel, die Akzeptanz in der Bevölkerung für die vom Anwendungsbereich erfassten Anlagen zur Energieerzeugung zu vergrößern, von uns mitgetragen. Es bedarf nach unserer Einschätzung einer gewissen Zeit der praktischen Erprobung, um dann ggf. bei Bedarf noch im Einzelnen nachsteuern zu können.

Eine im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raumes des Landkreistages angesprochene Thematik möchten wir hervorheben: Der Ausschuss lehnt den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten ab und hat in seiner Sitzung vom 13. November 2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

An einigen Stellen des Entwurfs (§§ 3 Abs. 9, 13 Abs. 3) ist eine Verknüpfung mit den Regelungen der Kommunalverfassung MV zur wirtschaftlichen Betätigung erkennbar. Die Verzahnung beider Gesetze ist aus Sicht der Kommunalaufsichtsämter der Landkreise klar zu bestimmen. Es wäre problematisch, wenn der Eindruck entstünde, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Regelungen der KV zur wirtschaftlichen Betätigung erweitert werden. Gegebenenfalls müsste insofern eine Klarstellung erfolgen.

Des Weiteren möchten wir Ihnen ein Schreiben des Deutschen Landkreistages vom 18. Dezember 2025 (**Anlage**) zur Kenntnis geben, welches an mehrere Bundesministerien sowie die Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag gerichtet ist. Der DLT setzt sich darin – auch aus Gründen der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergieerzeugung – dafür ein, dass dieser Ausbau planerisch gesteuert erfolgt. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen, insbesondere auch im Wege von Repowering, sollte nur innerhalb von Windenergiegebieten zulässig sein.

Zu ausgewählten Aspekten des mit der Einladung versandten Fragenkatalogs äußern wir uns wie folgt:

**Zu Nr. 13:**

Die Verhandlungspflicht zwischen Betreibern und Gemeinden wird grundsätzlich positiv bewertet. Sie bietet einen Ausgleich für das oft ungleiche Kräfteverhältnis zwischen den beiden Verhandlungspartnern.

**Zu Nr. 16:**

Die Kriterien, nach denen das für Energie zuständige Ministerium über die Zweckbindung der Ersatzmittel nach § 7 Abs. 3 entscheidet, sollten sich an dem Ziel der Akzeptanzerhöhung für die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Anlagen orientieren.

**Zu Nr. 24:**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind im Detail nicht für alle Anwender auf Anhieb zu durchschauen, zumal häufig mit grundsätzlich geltenden Vorschriften, für die dann Ausnahmen gelten, gearbeitet wird. Dies kann zu Intransparenz, Unsicherheit und in der Folge zu unnötigem bürokratischem Aufwand führen.

Dem kann durch eine zielgerichtete Beratung und Information – z. B. im Rahmen der Kommunalberatung durch die LEKA MV - entgegengewirkt werden. Man wird außerdem zunächst Erfahrungen mit den neuen Regelungen sammeln müssen, die dann ausgewertet, für die weitere Beratung genutzt und ggf. auch bei einer späteren Fortschreibung des Gesetzes berücksichtigt werden sollten.

**Zu Nr. 26:**

Das direkte Partizipieren von Einwohnerinnen und Einwohnern wird als hilfreich für die angestrebte Erhöhung der Akzeptanz betrachtet.

**Zu Nr. 27:**

Der beschrittene (zweigleisige) Weg über eine Beteiligung der Gemeinden und eine zusätzliche unmittelbare Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner wird positiv bewertet.

**Zu Nr. 29:**

Wenn die betroffene Bevölkerung unmittelbar einen finanziellen Vorteil erlangt, wie es bei Strompreisgutschriften und direkten Auszahlungen der Fall ist, so wird dies voraussichtlich die Akzeptanz steigern. Ob dies bei kommunalen Beteiligungsfonds gleichermaßen geschieht, ist ungewiss.

**Zu Nr. 35:**

Mögliche Auswirkungen auf den Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft sind derzeit schwer einzuschätzen. Die Landkreise haben an dieser Thematik ein großes Interesse. Tendenziell kann die Wasserstoffwirtschaft in MV von einer gestiegenen Akzeptanz für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen profitieren. Die Landesregierung sollte auf diesen Zusammenhang in ihrer (derzeit in Arbeit befindlichen) Strategie zur Wasserstoffnutzung eingehen.

**Zu Nr. 38:**

Zu begrüßen ist zunächst die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Auch die Harmonisierung mit Bundesvorschriften und mit Regelungen anderer Bundesländer ist positiv zu bewerten. Gleches gilt für das Wahlrecht der Gemeinden, die sich für unterschiedliche Formen der Beteiligung entscheiden können.

Das Erreichen der mit den Neuregelungen zu den Verhandlungen zwischen Betreibern und Gemeinden angestrebten Ziele hängt in nicht unerheblichem Maße davon ab, dass eine praxisbezogene Umsetzung gelingt. Hierfür wird – zumindest in der Anfangsphase – eine zielgerichtete Information und Beratung / Schulung der Anwender erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Lennéstr.11, 10785 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und  
Bauen  
Frau Verena Hubertz, MdB  
Rudi-Dutschke-Str. 4  
10969 Berlin

Tel.: 030 590097-321  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: [klaus.ritgen  
@Landkreistag.de](mailto:klaus.ritgen@Landkreistag.de)

AZ: II

Datum: 18.12.2025

Bundesministerin für Wirtschaft und Energie  
Frau Katharina Reiche  
10100 Berlin

Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Natur-  
schutz und nukleare Sicherheit  
Herrn Carsten Schneider  
11055 Berlin

Erster Parlamentarischer Geschäftsführer  
Herrn Steffen Bilger  
CDU/CSU-Fraktion im Bundestag  
Platz der Republik 1  
10115 Berlin

Erster Parlamentarischer Geschäftsführer  
Herrn Dirk Wiese  
SPD-Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## **Repowering von Windkraftanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag befürwortet im Grundsatz den Ausbau von Windkraftanlagen in Deutschland. Nicht zuletzt aus Gründen der notwendigen Sicherung der Akzeptanz der Bürger für den weiteren Ausbau sowie mit Blick auf die Wahrung der kommunalen Planungshoheit, ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass der Ausbau gesteuert erfolgt. Dazu dient nicht zuletzt die Festlegung von Windenergiegebieten, außerhalb derer – bei Erreichung des Flächenbeitragswerts – die Errichtung neuer Windkraftanlagen grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund beobachten wir mit großer Sorge die Privilegierung des Repowering von Windkraftanlagen in § 249 Abs. 3 BauGB. Problematisch ist u. E. vor allem, dass die Regelung auch so verstanden werden könnte, dass sie die Errichtung neuer Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten zulässt, sofern dies im Wege des Repowering geschieht.

DEUTSCHER LANDKREISTAG - DER KOMMUNALE SPITZENVERBAND repräsentiert

57,3 Mio. Einwohner 68 % der Bevölkerung 73 % der Aufgabenträger 96 % der Fläche DEUTSCHLANDS  
105,9 Mrd. € Haushaltsvolumen, davon 40,3 Mrd. € Ausgaben für soziale Leistungen

Wir haben diese Problematik bereits im Rahmen verschiedener Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben thematisiert und dringend um eine Anpassung der Rechtslage gebeten. Diese Anregungen sind bislang bedauerlicherweise nicht aufgegriffen worden.

Mittlerweile – so wird uns aus den Landkreisen berichtet – liegen bereits zahlreiche Anträge von Projektierern und Investoren vor, die sich auf die genannten Bestimmungen stützen. Es handelt sich also nicht länger um ein theoretisches, sondern um ein handfestes praktisches Problem.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie dringend bitten, sich für eine zeitnahe Anpassung der Rechtslage einzusetzen. Das könnte u.E. durch die Aufnahme eines weiteren Satzes in § 249 Abs. 3 BauGB geschehen, mit dem klargestellt wird, dass auch im Wege des Repowering errichtete, neue Anlagen sich innerhalb der räumlichen Grenzen eines Windenergiegebiets befinden müssen. Alternativ käme in Betracht, in § 249 Abs. 3 BauGB in Anlehnung an den Bau-Turbo zu regeln, dass die Errichtung von Repowering-Anlagen von der Zustimmung der betroffenen Gemeinde abhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Dr. Ruge  
Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers